



Vereinsatzung



§ 1

Name und Sitz

Der Reit- und Rennverein Iffezheim bei Baden-Baden „St. Georg“ e. V. hat seinen Sitz in Iffezheim/ Baden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht bzw. Registergericht Rastatt eingetragen. Der Verein kann Sportverbänden beitreten.

§ 2

Zweck

a) Der Verein bezweckt die Pflege des Reit- und Rennsports, sowie die Förderung der einheimischen Pferdezucht und die Teilnahme an reit- und rennsportlichen Veranstaltungen aller Art.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953 der Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gliederung

Der Verein gliedert sich vereinsrechtlich in zwei unselbständige Gruppen, Reit- und Rennsport, die in Iffezheim/ Baden gebildet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle am Reit- und Rennsport sowie an der Pferdezucht interessierte Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, die über die Aufnahme entscheidet. Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters. Mit Genehmigung des Aufnahmeantrages erkennt das neue Mitglied ausdrücklich die Vereinsatzung an.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, verleihen. In Fällen ganz besonderer Verdienste ist auch eine Ehrenpräsidentschaft möglich. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.



§ 6 **Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres **bis zum 30. September** erklärt werden. Der Ausschluss kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig. Mitglieder, die zwei aufeinanderfolgende Jahre ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, gelten automatisch ausgeschlossen. Mitglieder, die ihre Dienstzeit bei der Bundeswehr ableisten oder sich beruflich längere Zeit im Ausland aufhalten, werden auf Antrag während dieser Zeit „beitragsfrei“ als Mitglieder weitergeführt. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt. Eine Anrufung der ordentlichensdy Gerichte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweilige Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 15.01. eines Jahres fällig und soll möglichst per Bankeinzug erhoben werden. Mitglieder, die nach dem 01.07. beitreten, zahlen für das erste Jahr den halben Jahresbeitrag.

2. Neben dem Jahres-Mitgliedsbeitrag hat jedes aktive Mitglied, jährlich Arbeitsstunden für den Verein zu leisten, kann oder will ein aktives Mitglied diese Stunden nicht leisten, bestimmt der Vorstand die Höhe des Entgeltes pro nicht geleistete Arbeitsstunde.

Der Vorstand schlägt die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden und das zu zahlende Entgelt pro nicht geleistete Arbeitsstunde in der jährlichen Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über diesen Vorschlag ab; der Antrag gilt als angenommen, wenn 2/3 Mehrheit besteht.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben bzw. außerordentlichen Anschaffungen des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 8 **Organe**

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gemäß § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 **Zusammensetzung der Vorstandschaft**

Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister (nicht stimmberechtigt)
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sport- und Geräewart
- g) dem Vorsitzenden des Rennausschusses
- h) zwei Kassenrevisoren (nicht stimmberechtigt)
- i) der Presseverbindungsmann (nicht stimmberechtigt)
- j) der Jugendwart (nicht stimmberechtigt)
- k) der Vergnügungswart
- l) dem Stallmeister (nicht stimmberechtigt)

Ehrenvorstand oder Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Sitzungen der Vorstandschaft mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Arbeiten der Vorstandschaft werden ehrenhalber ausgeführt. Notwendige Barauslagen sind zu beantragen und werden nach Prüfung ersetzt.

§ 10 **Dauer der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandschaft. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft tritt zusammen

- a) mindestens vierteljährlich einmal
- b) wenn zwei ihrer Mitglieder es beantragen
- c) wenn der Vorsitzende die Vorstandschaft einberuft

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens weitere drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen ist die Anwesenheit des Schatzmeisters bzw. dessen Stellvertreters erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Vollmacht vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sonst entscheidet die einfache Mehrheit.



§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) jährlich wenigstens einmal
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragt
- c) wenn der Vorsitzende es für erforderlich erachtet

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden vom 01.12. des laufenden bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

§ 12

Stimmrecht

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus - eine Vertretung ist somit ausgeschlossen. Jugendliche haben Stimmrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Bauausschuss, Turnierausschuss

Dem Bauausschuss obliegt die Vorbereitung und Überwachung der Maßnahmen, die zum Bau einer Reithalle eingeleitet wurden und durchzuführen sind.

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern, die von der Vorstandschaft für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Er soll mindestens aus drei und höchstens aus fünf Personen bestehen.

2. Dem Turnierausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Turniere. Terminliche Festlegungen hierfür sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Der Turnierausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rennausschusses, dem Sport- und Gerätewart und zwei Beisitzern, die sämtlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

3. Die Ausschüsse beschließen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im Turnierausschuss entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, wenn er an der Beschlussfassung teilnimmt.

4. Der erste Vorsitzende des Vereins hat das Recht, jederzeit an Beratungen des Turnierausschusses und des Bauausschusses mit beschließender Stimme teilzunehmen.

5. Der Vorsitzende des Turnierausschusses oder sein Vertreter sind befugt, bei sportlichen Wettkämpfen Unsportlichkeiten mit angemessenen sofortigen Maßnahmen zu ahnden.



§ 14

Ausscheidende Gruppen, Satzungsänderung

- a) Austretende Gruppen und einzelne Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- b) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

§ 15

Gesellige Veranstaltungen

Gesellige Veranstaltungen werden durch den Vorstand und den Vergnügungswart vorbereitet und geleitet. Soweit diese Veranstaltungen öffentlich sind, haben Mitglieder hinsichtlich der Eintrittspreise gegenüber Nichtmitgliedern besondere Vergünstigungen.

§ 16

Auslagenersatz für Mitglieder

Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen - ausgenommen Ersatz ihrer baren Auslagen - aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Reitordnung

1. Der Verein hat einen geordneten Reitbetrieb aufgenommen und hat daher eine Reitordnung aufzustellen, die für jedes Mitglied verbindlich ist.
2. Die Nutzungsfestlegungen bezüglich der Reithalle und dem Außenreitplatz werden in der Reitordnung geregelt, die im Jahr 2007 durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Änderungen der Reitordnung sind in der Folgezeit jeweils durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 durchzuführen und den Mitgliedern durch Aushang in der Halle und anlässlich der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
3. Sämtliche aktive Mitglieder (Reiter und Pferdebetreuer) sind gegen Unfall bei sportlichen Veranstaltungen versichert. Jeder Unfall bzw. jede Sachbeschädigung auf der gesamten Anlage ist dem Vorstand (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) innerhalb 24 Stunden zu melden. Der Unfallhergang ist schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Zeugenangaben zu Protokoll zu geben.

§ 18

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Das vorhandene Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung des Vereins in Besitz der Gemeinde über. Das auf die Gemeinde übergehende Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke weiterverwendet werden, bzw. einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, nach vorheriger Befragung des zuständigen Finanzamtes.



§ 19

Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.12.2006 im Vereinsheim des Schützenvereines Iffezheim genehmigt.

Überarbeitet und verabschiedet bei der Generalversammlung 2012 am 25.03.2012 im Reiterstüble des Reit- und Rennverein St. Georg Iffezheim.

